

15.05.01

In - AS - Fz

**Gesetzesantrag
der Länder Sachsen-Anhalt,
Mecklenburg-Vorpommern**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens-
gesetzes**

A. Zielsetzung

Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl

B. Lösung

Änderung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequote an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der finanziellen Lasten, die durch die Aufnahme entstehen. Das Finanzvolumen bleibt insgesamt unberührt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylberechtigenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem Schlüssel, der sich aus der Berechnung aufgrund der Angaben des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerungszahl in den einzelnen Bundesländern ergibt.

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,7
Bayern	14,8
Berlin	4,1
Brandenburg	3,1
Bremen	0,8
Hamburg	2,1
Hessen	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	2,2
Niedersachsen	9,6
Nordrhein-Westfalen	21,9
Rheinland-Pfalz	4,9
Saarland	1,3
Sachsen	5,5
Sachsen-Anhalt	3,3
Schleswig-Holstein	3,4
Thüringen	3,0

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals am 1. Januar (des Jahres nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten) die Aufnahmequote nach Abs. 1 Satz 2 neu fest."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde eine gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens eingeführt, um einen angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern zu ermöglichen. Die zurzeit gültigen Aufnahmequoten sind auf das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes von 1992 zurückzuführen. Verschiedene Versuche, eine Änderung des Verteilungsschlüssels mit dem Ziel einer gerechteren Lastenverteilung herbeizuführen, scheiterten bisher.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (BR-Drs. 706/00) zur Einführung einer Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer, die nicht am Asylverfahren teilnehmen (§ 56a), fasste der Bundesrat am 21. Dezember 2000 (BR-Drs. 706/00) die Entschließung, eine an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung einzuführen, um den sich aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ländern ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden. Dieser vom Bundesrat im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzesantrag Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung des Quotenschlüssels würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Ausländern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Der gegenwärtige Quotenschlüssel ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Bundesländer zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder, wie sie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer (§ 56a neu) ausdrücklich erhoben wird, in einer Änderung des Quotenschlüssels niederschlagen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Grundlage der Bevölkerungszahl nach der Erhebung des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 31. Dezember 1999. Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequoten an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf im Absatz 2 eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neu-festsetzung der Quoten alle zwei Jahre vor.

Um nach In-Kraft-Treten die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Quoten-Festsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist im Absatz 2, 2. Halbsatz der Zeitpunkt aufgeführt, zu dem spätestens die nächste Festsetzung zu erfolgen hat und der gleichzeitig als Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen dient.

Bei den künftigen (neuen) Festsetzungen der Aufnahmequoten kann auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichtet werden, weil sich die Festsetzung der neuen Quoten maßgeblich auf die statistisch erhobene Bevölkerungszahl stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die In-Kraft-Tretensregelung.